

**Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und
Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)
- Fäkaliengebührensatzung –
in der ab 01. Januar 2024 geltenden Fassung**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) hat folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Grundsatz**

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Fäkalgebühren).
2. Fäkalgebühren werden erhoben für:
 - a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen,
 - a) die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben.
3. Bei einem Verstoß gegen die Anlage 1 der Fäkaliensatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

1. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhebt gegenüber den Gebührenschuldern i. S. d. § 4 dieser Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasserentsorgungsanlage zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben Fäkalgebühren.
2. Die Fäkalgebühr wird bei Einleitung von Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die von dem Grundstück in eine abflusslose Sammelgrube eingeleitet werden.
3. Als Fäkalwassermenge bei Einleitung in die abflusslose Sammelgrube gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwasser). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenschuldner den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.
4. Wassermengen, die nachweislich nicht in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem

Gebührensschuldner und erfolgt durch einen geeichten und von dem TAZ Burg (Spreewald) zugelassenen Unterzähler. Der Einbau und die Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Gebührensschuldner, die Auswechslung des Unterzählers nach Ablauf der Eichfrist erfolgt ausschließlich durch den TAZ Burg (Spreewald) oder von ihm Beauftragte auf Kosten des Gebührensschuldners. Die Absetzung ist ab dem Zeitpunkt der Abnahme des geeichten Unterzählers durch den TAZ Burg (Spreewald) oder seinen Beauftragten möglich. Der entsprechende Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraums des laufenden Jahres an den TAZ Burg (Spreewald) zu richten.

5. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührensschuldners geschätzt.
6. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist der Kubikmeter (m³).
7. Für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffanteil (BSB 5) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
8. Die Entsorgungsgebühren für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. von Parzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz werden nach der Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³ mit einer Dezimalstelle) abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

§ 3 Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben beinhaltet die Entleerung der Sammelgrube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.
Ab dem 01.01.2024 betragen die Entsorgungsgebühren
 - a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 10,96 Euro/m³ (mehrwertsteuerfrei)
 - b) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen 19,31 Euro/m³ (mehrwertsteuerfrei)
2. Der Starkverschmutzerzuschlag für die Entsorgung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB 5) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:
 - bis 600 mg BSB5/l Faktor 1,00
 - 601 bis 900 mg BSB5/l Faktor 1,25
 - für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB5/l erhöht sich der Faktor um 0,25.

3. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 11 Abs. 6 der Fäkaliensatzung wird nach Aufwand oder entsprechend § 3 Abs. 4 dieser Satzung berechnet.
4. Zuschläge für zusätzliche Leistungen
 - a) Wird für die Entsorgung die Verlegung einer Schlauchlänge von mehr als 15 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Schlauchlänge je Entsorgungseinsatz ein Zuschlag von 3,69 Euro (mehrwertsteuerfrei) zu zahlen. Dies gilt nicht für Kleingärten und Parzellen von Kleingartenanlagen.
 - b) Für Entsorgungsleistungen, die auf einem Grundstück ausgeführt werden müssen, welches nicht die Voraussetzungen für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit mit einem Entsorgungsgroßfahrzeug im Sinne des § 11 Abs. 5 der Fäkaliensatzung des TAZ erfüllt, erhebt der TAZ zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren je Einsatz einen pauschalen Zuschlag von 53,55 Euro (mehrwertsteuerfrei). Dies gilt nicht für Kleingärten und Parzellen von Kleingartenanlagen.
 - c) Für Entsorgungsleistungen, die im Auftrag eines Grundstückseigentümers mit einer Terminvereinbarungsfrist von weniger als sieben Tagen montags bis samstags (außer feiertags) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erbracht werden, wird zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren je Einsatz ein pauschaler Zuschlag von 116,62 Euro (mehrwertsteuerfrei) erhoben.
 - d) Für Entsorgungsleistungen, die im Auftrag eines Grundstückseigentümers montags bis samstags vor 06:00 Uhr oder nach 22:00 Uhr sowie sonntags oder an einem gesetzlichen Feiertag (jeweils ganztägig) erbracht werden, wird zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren je Einsatz ein pauschaler Zuschlag von 183,26 Euro (mehrwertsteuerfrei) erhoben.
 - e) Soweit im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen mehrerer Zuschläge nach den Punkten a) bis d) zugleich vorliegen, werden diese Zuschläge nebeneinander erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 - a) der Grundstückseigentümer,
 - b) der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
 - c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der dezentralen öffentlichen Entwässerungsanlage für abflusslose Sammelgruben ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
 - d) Mehrere Gebührensschuldner, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
2. Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an gebührenpflichtig. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel, hat der bisherige Gebührensschuldner dem TAZ Burg (Spreewald) innerhalb eines Monats nach der Rechts-

änderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.

3. Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit der Abfuhr der Inhalte.

§ 6

Erhebungszeitraum

1. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
2. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
3. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
4. Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen, bezogen auf die Ableseperiode.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten der Entsorgungsmenge bzw. der zu erwartenden Entsorgungsmengen und der im Erhebungszeitraum geltenden Gebührensätze festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.02. des Jahres fällig.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem TAZ Burg (Spreewald) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 Abs. 2, Abs. 3 und 8 dieser Satzung verletzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher des TAZ Burg (Spreewald).

§ 10 Zahlungsverzug

Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Regelungen der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Die Ursprungssatzung vom 12. Dezember 2017 sowie die Änderungssatzung vom 20. November 2023 können während der Sprechzeiten des Trink- und Abwasserzweckverbandes (Burg Spreewald), Am Bahndamm 12 B, 03096 Burg (Spreewald) eingesehen werden.